

IMMOBILIEN- UND WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

PROF DR THOMAS KEPPERT

WIRTSCHAFTSPRÜFER UND STEUERBERATER
IMMOBILIENVERWALTER

allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Kostenrechnung,
Steuerberatung, Bilanzierung und Buchführung, Unternehmensbewertung, Wirtschaftsprüfung, Immobilienbewertung,
Wohnungseigentum (Nutzwertgutachten)

1060 WIEN, THEOBALDGASSE 19
UID: ATU 12302104

E-MAIL: OFFICE@KEPPERT.AT
HTTP://WWW.KEPPERT.AT

TELEFON: +43 1 587 85 77 - 0
FAX: +43 1 587 85 77 DW 85

SACHVERSTÄNDIGENGUTACHTEN

in der

Strafsache

gegen

Mag Karl-Heinz Grasser ua

GZ 12 St 7/16g

der

Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von
Wirtschaftsstrafsachen und Korruption

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1.	AUFTRAG, AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG, UNTERLAGEN, AUSKÜNFTE	1
1.1.	Auftrag.....	1
1.2.	Funktion des Gutachters.....	1
1.3.	Auftragsdurchführung.....	1
1.4.	Auskunftspersonen.....	2
1.5.	Unterlagen	2
2.	BEFUNDAUFNAHME.....	3
2.1.	Der Auftrag an den SV Altenberger.....	3
2.2.	Informationen zum relevanten Sachverhalt aus der Befundaufnahme des SV-GA Altenberger.....	3
2.3.	Befundaufnahme zu den Feststellungen von Altenberger in den Abschnitten 4 bis 26 seines Gutachtens.....	4
2.4.	Ergänzende Befundaufnahme aus ON 3041 des Strafakts der WKStA.....	16
2.5.	Aus der Anklageschrift der WKStA	17
3.	GUTACHTEN.....	20
3.1.	Die relevanten Grundsätze ordnungsmäßiger Erstattung von Sachverständigengutachten	20
3.2.	Der Gutachtensauftrag des SV Altenberger im konkreten Fall.....	22
3.3.	Zu den gutachtlichen Ausführungen des SV Altenberger aus formaler Sicht	23
3.4.	Zu den gutachtlichen Feststellungen von SV Altenberger aus materieller Sicht.....	25
3.4.1.	Gutachtensmängel infolge Überschreitung des Gutachtensauftrags	25
3.4.2.	Gutachtensmängel infolge unzulässiger Beweiswürdigungen	26
3.4.3.	Gutachtensmängel infolge unzulässiger Lösung von Rechtsfragen	27
3.4.4.	Gutachtensmängel infolge unrichtiger Lösung von Tatfragen	27
3.5.	Offensichtliche Mängel in Punkt 6. der Anklageschrift	29
3.6.	Eigene gutachtliche Feststellungen	31
4.	ZUSAMMENFASSUNG	33

BEILAGENVERZEICHNIS

	Nummer
Schreiben der Batliner Wanger Batliner Rechtsanwälte AG vom 15.3.2010	1
Bareinzahlungsbeleg Fiona Grasser über € 95.000 vom 17.4.2007 bei Spängler & Co	2
Mandats- und Verwaltungsvertrag zwischen Marina Giori-Langes und Private Asset Partners vom 12.3.2009	3
Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten der Catherine Participation Corp durch PAP vom 12.3.2009	4
Bestätigung über die Einsicht in Kontoeröffnungsdokumente bei St Galler Kantonalbank vom 12.3.2009	5
Bareinzahlungsbeleg von Mag Grasser über € 24.000 vom 27.4.2007 bei Spängler & Co	6
Barauszahlungsbeleg von Mag Grasser über € 70.500 vom 27.4.2007 bei Spängler & Co	7
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)	8

1. AUFTRAG, AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG, UNTERLAGEN, AUSKÜNFTE

1.1. Auftrag

Die beiden Verteidiger des Mag Karl-Heinz Grasser, RA Dr Manfred Ainedter und RA Dr Norbert Wess, haben mich am 9.2.2017 mündlich **beauftragt**, das Gutachten des Sachverständigen DDr Gerhard Altenberger vom 19.12.2013 betreffend „Faktum: BUWOG, WAG, ESG und ESB“ in der gegenständlichen Strafsache, GZ 12 St 7/16g der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption, einer sachverständigen Überprüfung zu unterziehen. Der Gutachtensauftrag umfasst dabei die Analyse des Gutachtens Altenberger in methodischer Hinsicht sowie hinsichtlich inhaltlicher Unrichtigkeiten bzw Auffälligkeiten. Mit Email vom 31.5.2017 wurde der Gutachtensauftrag dahingehend erweitert, dass ich auch die Anklageschrift der WKStA iZm den Zahlungsströmen auf den Seiten 398 bis 559 analysieren soll. Schwerpunkt der Untersuchung sollen dabei die Mag Grasser betreffenden bzw vorgeworfenen Zahlungsströme ab Seite 462 der Anklageschrift sein.

Ich habe diesen Auftrag unter Zugrundelegung der **Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe** (AAB 2011) angenommen.

1.2. Funktion des Gutachters

Dem Gutachter können – der Literatur und dem einschlägigen Fachgutachten zufolge – drei verschiedene Funktionen in seiner Stellung gegenüber dem Auftraggeber beigemessen werden:

- Neutraler Gutachter
- Berater
- Schiedsgutachter mit Vermittlungsfunktionen

Im gegenständlichen Fall bin ich als Berater des Auftraggebers tätig geworden. Als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger bin ich **auch bei Erstattung von Sachverständigengutachten im privaten Auftrag zur Einhaltung der mit dem Sachverständigeneid übernommenen Verpflichtungen verpflichtet** (siehe Punkt 1.2 und Punkt 3. der Standesregeln für Sachverständige, verlautbart vom Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs).

1.3. Auftragsdurchführung

Mit der Durchführung des Auftrags habe ich nach Auftragserteilung begonnen, wobei der Durchführung des mir erteilten Auftrags und meiner Verantwortung, auch gegenüber Dritten, die von der Kammer der Wirtschaftstreuhandler festgestellten **Allgemeinen Auftragsbedin-**

gungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011) zugrunde liegen. Eine Kopie dieser Auftragsbedingungen ist diesem Gutachten als Beilage 8 angeschlossen.

Die Durchführung des Auftrags erfolgte durch den Gutachter persönlich ohne Mithilfe von Hilfskräften.

1.4. Auskunftspersonen

Auskünfte wurden im Zuge der Befundaufnahme keine eingeholt.

1.5. Unterlagen

Zur Ausarbeitung des Gutachtens standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Sachverständigengutachten DDr Gerhard Altenberger vom 19.12.2013 in der Strafsache gegen MMag Dr Karl Petrikovics ua, GZ 12 St 8/11x, nunmehr GZ 12 St 7/16g der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption samt Beilagen 1 bis 118
- Anklageschrift gegen Mag Karl-Heinz Grasser ua, GZ 12 St 7/16g der WKStA in Auszügen (Seite 59 bis 70, 95 bis 102 und 395 bis 559)

2. BEFUNDAUFNAHME

2.1. Der Auftrag an den SV Altenberger

In Abschnitt 1 seines Gutachtens stellt Altenberger die Aufträge der Staatsanwaltschaft Wien dar. So sei er mit Ergänzungsauftrag vom 11.5.2010 beauftragt worden, Befund zu erheben und Gutachten über die Zahlungsflüsse der auf den Konten „Karin“, „Natalie“ und „Walter Meischberger“ bei der Hypo Investment Bank AG einlangenden „BUWOG-Provisionen“ zu erstatten. Mit weiteren Ergänzungsaufträgen vom 19.7.2010 und 30.9.2010 sei er beauftragt worden, Befund zu erheben und Gutachten über die Zahlungsflüsse der auf den Inlandskonten von Dr Peter Hohegger, Walter Meischberger und Ernst Plech einlangenden Gelder und zu Zusammenhängen dieser Gelder zur „BUWOG-Provision“ sowie über Zahlungsflüsse auf den Inlandskonten von Mag Karl-Heinz Grasser und einem allfälligen Zusammenhang mit der „BUWOG-Affäre“ zu erstatten.

2.2. Informationen zum relevanten Sachverhalt aus der Befundaufnahme des SV-GA Altenberger

Altenberger weist in Abschnitt 2 seines gegenständlichen Gutachtens unter Tz 3 darauf hin, dass „wenn aus den als Beilagen erliegenden Volltexten im Befund oder im Gutachten zitiert wird, stellt die Auswahl der Zitate keine Beweiswürdigung dar, sondern soll die Feststellungen des Sachverständigen verdeutlichen.“ In Tz 5 stellt Altenberger erneut fest, dass auszugsweise Darstellungen und hervorgehobene Passagen ausschließlich der Transparenz und Nachvollziehbarkeit dienen und keine Beweiswürdigung durch den Sachverständigen darstellen würden.

In Abschnitt 3 seines Gutachtens, welcher mit „Einleitung“ überschrieben ist, legt Altenberger eine rudimentäre Darstellung des seiner Ansicht nach gegebenen Sachverhalts dar. In Tz 1 wird ausgeführt, dass die Anteile an den Bundeswohnbaugesellschaften „BUWOG“, „WAG“, „ESG“ und „ESB“ im Jahr 2004 an das Österreich Konsortium bestehend aus „IFAG“ und „RLB OÖ“ verkauft wurde. In Tz 2 wird ausgeführt, dass die im Zusammenhang mit dem Verkauf dieser Anteile geleisteten Provisionszahlungen iHv € 9.912.812 auf Basis von „Scheinrechnungen“, die sich – angabegemäß – auf Vermittlungsleistungen beziehen, die in keinem Zusammenhang mit dem „BUWOG-Deal“ stünden, von der „CPB-CFC“ (einer 100 % Tochter der Constantia Privatbank AG) an die zypriotische Gesellschaft „Astropolis“ geleistet worden wären, welche zu 100 % Dr Peter Hohegger zuzuordnen sei. Zwischen „Astropolis“ und „Omega“ (registriert in Delaware, welche als „Servicegesellschaft“ die Infrastruktur für diverse „Offshore-Geschäfte“ zur Verfügung gestellt habe) bestünde eine Vereinbarung („Agreement“), auf deren Basis Zahlungen von der „Astropolis“ an die „Omega“ geleistet worden seien. Von der „Omega“ seien die Beträge bar behoben und in nahezu drei gleichen Teilbeträgen auf den liechtensteinischen Konten „400.815“, „Natalie“ und „Karin“ (abzüglich

der von den zwischengeschalteten Gesellschaften einbehaltenen Spesen) einbezahlt worden. Laut Tz 3 gebe es beim Konto „Karin“ **Hinweise auf die „wirtschaftlich Berechtigten“** „Ernst und Karina PLECH“, beim Konto „Natalie“ auf „Walter Meischberger“. Das Konto „400.815“ stehe im Zusammenhang mit Transaktionen des bei der Raiffeisenbank Liechtenstein geführten Kontos „Mandarin“. Widersprüche bei der Mittelherkunft auf dem Konto „Mandarin“ habe die kontoführende Bank im März 2010 veranlasst, einen Aktenvermerk mit dem Betreff: „Mandarin Group Ltd/ Täuschung durch unwahre Angaben“ zu verfassen. Unter der Zwischenüberschrift „Konnex Mandarin und Ferint“ führt Altenberger in Tz 4 aus, dass auf ein Konto der Schweizer Gesellschaft „Ferint“ bei der Meinel Bank AG von Grasser Bareinzahlung getätigt worden seien, die gemäß Aussage von Grasser treuhändig für „Marina Giori-Lhota“ geleistet worden wären. Diese gebe in einem Schreiben an die Großbetriebsprüfung Standort Innsbruck an, das sie „zu keinem Zeitpunkt wirtschaftlich Berechtigte des auf Ferint AG lautenden Depots Nr 49214-0 bei der Meinel Bank war“. In der Folge wird in Tz 5 und 6 von Altenberger dargelegt, dass im Dezember 2006 von „Ferint“ Genussscheine der Hypo Alpe Adria iHv € 500.000 gezeichnet und samt dem daraus erwachsenen Gewinn im Februar 2009 iHv € 784.000 vom Ferint-Konto auf das Konto „Mandarin“ transferiert worden seien. Von diesem „Mandarin“-Konto sei der Betrag inkl einem Wertzuwachs iHv € 125.000 oder 16 % nach fünf Monaten auf ein Konto der Catherine Participation Corporation Ltd (CPC) übertragen worden. Bei der CPC **gebe es Hinweise darauf, dass Fiona Pacifico Grasser wirtschaftlich Berechtigte** gewesen sei (Tz 6). Schließlich führt Altenberger in Tz 7 aus, dass die PORR Solutions Immobilien- und Infrastrukturprojekte GmbH (Porr) auf gleichem Weg über „Astropolis“ und „Omega“ einen Betrag iHv € 199.964 (abzüglich Transaktionskosten) zu gleichen Teilen auf die Konten „400.815“, „Natalie“ und „Karin“ einbezahlt hätte.

In **Abschnitt 4 bis 26** seines Gutachtens widmet sich Altenberger den ihm zur Begutachtung zur Verfügung gestellten in- und ausländischen Bankkonten bestimmter natürlicher oder juristischer Personen. Dabei trennt Altenberger bei jedem einzelnen Punkt den Befund von seinen gutachtlichen Wertungen.

2.3. Befundaufnahme zu den Feststellungen von Altenberger in den Abschnitten 4 bis 26 seines Gutachtens

In der Folge werden nur die mir gutachtensrelevant erscheinenden Feststellungen des Befunds und des Gutachtens aus den Abschnitten 4 bis 26 des Gutachtens Altenberger dargestellt. **Ungeachtet der nur punktuellen Darstellung in diesem Punkt stellt das gesamte Gutachten Altenberger den wesentlichsten Teil meiner Befundaufnahme dar.**

In **Abschnitt 4** wird in Tz 11 ausgeführt, dass die „Astropolis“ im Zusammenhang mit diesen Transaktionen (gemeint offensichtlich die Provisionszahlungen im Rahmen des BUWOG-Deals) im Zeitraum 08/2005 bis 10/2007 insgesamt **fünf (Schein-)Rechnungen** an die „CPB-CFC“ über einen Gesamtbetrag von € 9.912.812 gelegt habe. Obwohl Altenberger in Tz 15 vermerkt, dass bei den vorliegenden Unterlagen weitere „Astropolis-Agreements“ vorgefunden wurden, die nicht Gegenstand dieses Gutachtens seien, gipfeln seine Feststellungen als

Sachverständiger in Tz 16 darin, dass es nicht nachvollziehbar sei, inwieweit auf Basis von diversen Agreements der „Astropolis“ mit Gesellschaften wie zB „Huawei“ im Zusammenhang mit der Telekom Austria bzw einer Telekom-Tochter tatsächlich Leistungen erbracht worden seien. Es entspreche nicht den kaufmännischen Usancen und sei wirtschaftlich nicht nachvollziehbar, wenn über eine zypriotische Gesellschaft Gelder eines chinesischen Handelspartners der Telekom Austria zu einer Gesellschaft nach Liechtenstein transferiert und dort bar ausgezahlt worden seien. In Tz 19 gipfelt die Feststellung des Sachverständigen darin, dass nach Analyse der Zahlungsströme, ausgehend von PORR bis zu den drei HIB-Konten „400.815“, „Natalie“ und „Karin“ sich ergebe, dass aus **„wirtschaftlicher Sicht die Begünstigten dieser drei HIB-Konten ident sind mit den Empfängern der Provisionen rund um den Verkauf der Anteile der Bundeswohnbaugesellschaften“**.

In **Abschnitt 8** ist im Gutachtensteil in Tz 38 vermerkt, dass am **10.12.2002 vom VB Konto der ZehnVierzig GmbH ein Betrag iHv € 37.000 bar behoben und am 12.12.2002 am Konto der HIB Nr 400.815 ein Betrag iHv € 37.000 bar eingezahlt** worden sei. Eine Befundaufnahme zu dieser gutachtlichen Feststellung ist weder im Abschnitt 8 noch im Abschnitt 24 ersichtlich. Lediglich in Tz 89 des Abschnitts 14 wird eine Bareinzahlung auf dem Konto 400.815 über € 36.907,50 vom 12.12.2002 erwähnt.

In **Abschnitt 9.2** (Gutachten) wird in Tz 48 ausgeführt: **„Ohne der Beweiswürdigung vorzugreifen“**, weist der Hinweis „Restbetrag Bar beheben und auf Konto Karin einzahlen“ auf einen unmittelbaren Zusammenhang der wirtschaftlich Berechtigten der Konten „ROCA 1“ und „Karin“ hin.

In Abschnitt 13.2. (Gutachten) wird ohne Tz (Seite 103 des Gutachtens) folgende Schlussfolgerung Altenbergers festgehalten:

- Die am 5.6.2009 erfolgte Dividendenauszahlung (lt Seite 99 des Gutachtens handelt es sich dabei um eine Liquidations-/Vergleichszahlung iHv € 4,40 je Aktie) für 138.181 Stück PI International Power iHv € 606.177, welche – angabegemäß – vom HIB Konto „400.813“ entlehnt worden sind, wurde auf dem Mandarin Ltd-Konto bei RBL gutgeschrieben. Diese Dividendenzahlung sei erst am 25.9.2009, rund vier Monate später, unverzinst auf das LLB Konto 227.501.81 von Walter Meischberger übertragen worden.
- Die verspätete „Dividendenzahlung“ vom Konto der Mandarin auf das Konto von Walter Meischberger bei der LLB stelle einen nicht unerheblichen Entgang von Haben-Zinsen dar, welcher offensichtlich nicht ausgeglichen worden sei.
- Die letzte Tranche der PI-Power International Verkäufe durch die Mandarin Group Ltd sei am 24.9.2009 erfolgt, die Kreditrückzahlung von € 500.000 jedoch erst am 14.10.2009.

In **Abschnitt 14** werden die Daten der Kontobewegungen auf dem Konto 400.815 dargestellt. Als **Kontoinhaber wird Walter Meischberger und als Bevollmächtigter Ernst Plech** (auf den Todesfall) bei der HIB geführt. Diese Konto wurde am 19.11.2001 eröffnet und mit € 39.970 Bareinzahlung dotiert. Weitere Bareinzahlungen vor den BUWOG-Transfers erfolgten am 12.12.2002 mit € 36.907,50, am 14.3.2003 mit € 69.825,00, am 24.11.2004 mit €

39.900,00 und am 5.9.2005 mit € 49.875,00 (Tz 89). Im Zeitraum Jänner 2006 bis November 2007 seien auf dieses Konto anteilige BUWOG-Provisionen iHv € 2.446.481,00 bar eingezahlt worden. Nähere Daten zu den von Altenberger behaupteten Bareinzahlungen auf das Konto „400.815“ sind dem Abschnitt 14 nicht zu entnehmen. Von Altenberger werden in Tz 89 bis 91 **Besuchsberichte, vertiefte Abklärungen und Profilanpassungen der HIB** dargestellt, in denen einerseits von Off-Shore-Gesellschaften in Zypern und der Karibik die Rede ist, die Immobiliengeschäfte abwickeln und aus denen die Gewinne mittels Honorarnote herausgezogen werden. Andererseits wird angeführt, dass „WB“ (wirtschaftlich Berechtigter) ein sehr großer Immobilienmakler in Wien sei und die Mittel aus internationalen Immobilientransaktionen stammen würden. In einer anderen Notiz wird festgehalten, dass die Mittel aus der Vermittlung internationaler Bauaufträge und Immobilientransaktionen einer österreichischen GmbH stammen würden. Diese österreichische GmbH habe die Gewinne über eine zypriotische Gesellschaft an die Omega LLC überwiesen und von dieser an die „WB“ bar ausbezahlt. „WB“ vermittele laufend internationale Immobilientransaktionen. Ein Teil der Mittel werde nach schrittweiser Abdeckung eines Kredits bei der Hypo Wien bei der HIB veranlagt. Zu einer Transaktion vom 9.11.2007 über rd € 890.000,00 wird in einer Aktennotiz der HIB festgehalten: „Die beiden BO's (Beneficial Owner) sind Geschäftspartner und vermitteln diese Geschäfte. Ich habe Ihnen bei einem Wienbesuch Andrea Gamon vorgestellt, die für die beiden eine Lösung via Omega bereitgestellt hat.“ In derselben Aktennotiz wird zu einer Transaktion vom 7.12.2007 über € 500.000,00 wie folgt ausgeführt: „Hat eine zweite Kontoverbindung in Liechtenstein. Hat bei der Raiffeisen einen Trust errichten und diesen dotiert.“ Walter Meischberger und Ernst Plech haben im Mai 2009 das Konto „400.815“ schließen und sämtliche Vermögenswerte (Guthaben und Wertpapiere) auf ein Konto bei der LLB übertragen lassen (Abbildung 117 auf Seite 112 des GA Altenberger). In Abbildung 31 (Seite 113 bis 116 GA Altenberger) werden die **Wertpapiertransaktionen auf dem Konto „400.815“** dargestellt. Demnach wurden im Jahr 2002 und 2003 Anleihen der Hypo Essen gekauft, die am 30.6.2006 getilgt wurden. Am 2.6.2006 wurden 4.450 Stk OMV-Aktien erworben. Im Dezember 2006 wurden Aktien der UIAG und der Magna International AG erworben. In den Jahren 2007 und 2008 wurden Aktien von Skyeurope Holding AG, Boehler-Uddeholm AG, C-Quadrat Investment AG, Black Stone Group LP, Meinl International Power Ltd, Meinl European Land Ltd, Voest-Alpine AG, Erste Bank AG sowie Citigroup Inc gekauft und teilweise wieder verkauft. Per 31.12.2008 belief sich der Depotstand auf 6.500 Aktien Citigroup Inc, 2.002 Aktien C-Quadrat Investment AG und 5.200 Aktien Magna International. Dieser Aktienbestand blieb bis 13.8.2009 unverändert und wurde an diesem Tag an LLB übertragen. In Tz 92 (Befund) listet Altenberger diejenigen Gesellschaften auf, zu denen Grasser „(gesellschafts-) rechtlich ein Naheverhältnis“ gehabt habe: Magna International, Meinl International Power Ltd, C-Quadrat Investment AG und Meinl European Land Ltd. Das rechtliche Naheverhältnis zur Meinl European Land Ltd wird von Altenberger mit der Gesellschafterstellung von Grasser bei der Meinl Power Management Ltd begründet. In Tz 99 (Gutachten) werden die **Barbehebungen vom Konto „400.815“ bei der HIB** bereinigt um Barabhebungsspesen wie folgt dargestellt:

Datum	Transaktion	Betrag SOLL
09.06.2006	Barbezug	15 000,00 €
30.11.2006	Barbezug	27 000,00 €
26.01.2007	Barbezug	50 000,00 €
26.02.2007	Barbezug	30 000,00 €
23.04.2007	Barbezug	40 000,00 €
18.05.2007	Barbezug	30 000,00 €
12.06.2007	Barbezug	50 000,00 €
19.07.2007	Barbezug	30 000,00 €
03.09.2007	Barbezug	200 000,00 €
28.09.2007	Barbezug	20 000,00 €
31.10.2007	Barbezug	30 000,00 €
08.02.2008	Barbezug	20 000,00 €
25.04.2008	Barbezug	20 000,00 €
29.09.2008	Barbezug	30 000,00 €
Insgesamt		592 000,00 €

Gutachtliche Feststellungen werden von Altenberger an die vorstehende Auflistung der Barbehebungen keine geknüpft. Außerdem wird eine Barbehebung vom 24.2.2006 iHv € 20.000 in dieser Aufstellung nicht erwähnt (im Gegensatz zur Darstellung der Barbewegungen in Abschnitt 18.1 seines Gutachtens).

In **Abschnitt 15** wird von Altenberger das **Nummernkonto 15444 bei der Liechtensteinschen Landesbank AG (LLB)** dargestellt. Dieses Konto wurde am 18.6.2009 von Walter Meischberger und Ernst Plech als gemeinsame Kontoinhaber eröffnet. Beide Kontoinhaber waren einzeln zeichnungsberechtigt. Die Erklärung für die US-Quellensteuer ist von beiden Kontoinhabern unterfertigt worden. Auf der Unterschriftenkarte wurde von der LLB vermerkt, dass die Mittel aus gemeinsamen Immobilientransaktionen in Osteuropa und Australien stammen würden. Am 13.8.2009 wurden die zuvor im Detail dargestellten Wertpapiere sowie das Barrealisat iHv € 133.515 vom Konto „400.815“ auf dieses Konto bei der LLB übertra-

gen. Auf diesem Wertpapierdepot erfolgten nach der Einlieferung keine Ver- und Zukäufe mehr. Vom Girokonto wurde am 2.10.2009 ein Betrag iHv € 50.000,00 bar behoben.

In Abschnitt 18 werden von Altenberger die Bartransaktionen im Fürstentum Liechtenstein in einer Tabelle dargestellt. Davon betreffen die folgenden Bartransaktionen das Konto „400.815“ (in €):

Datum	Barausgang	Bareingang	Ergänzende Bemerkung von Altenberger
19.11.2001		39.970	
12.12.2002		36.908	am 10.12.2002 Barbehebung VB Kto Zehnvierzig iHv 37.000
14.03.2003		69.825	gleicher Tag Bareinzahlung 60.000 auf HIB Roca 1
25.11.2004		39.900	am 23.11.2004 Barbehebung VB Kto Zehnvierzig iHv 65.000
05.09.2005		49.875	am 1.9.2005 Barbehebung Hypo VlbG W Meischberger 50.000
26.01.2006		237.500	
24.02.2006	20.000		am selben Tag Abhebung 20.000 Kto Natalie
23.06.2006		344.500	
09.06.2006	15.038		am selben Tag Abhebung 85.213 Kto Natalie
20.09.2006		392.645	
24.10.2006		50.000	am selben Tag Abhebung 50.000 Kto Natalie!!
30.11.2006	27.034		
29.12.2006		582.651	
26.01.2007	50.125		am selben Tag Abhebung 30.038 Kto Natalie
26.02.2007	30.075		
23.04.2007	40.050		
18.05.2007	30.075		am selben Tag Abhebung 30.075 Kto Natalie
12.06.2007	50.062		am selben Tag Abhebung 60.075 Kto Natalie
06.07.2007		56.980	
19.07.2007	30.038		am selben Tag Abhebung 30.038 Kto Natalie
03.09.2007	200.250		am selben Tag Abhebung 20.025 Kto Natalie
28.09.2007	20.025		am selben Tag Abhebung 20.025 Kto Natalie
31.10.2007	30.075		
17.11.2007		889.185	
08.02.2008	20.025		
25.04.2008	20.050		am selben Tag Abhebung 40.100 Kto Nati
29.09.2008	30.075		
Gesamt	612.997	2.789.939	

In Abschnitt 19 wird im Gutachten des SV (Seite 148) ausgeführt, dass eine auf Basis des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 der Schadeggasse 16 Grundstücksverwaltungs GmbH durchgeführte überschlagsmäßige Unternehmensbewertung (vereinfachtes DCF-Verfahren auf Basis des Jahresergebnisses 2009 von rd T€ 33) einen Unternehmenswert ca zwischen € 550.000 und € 800.000 ergeben habe. Die Differenz zum geleisteten Kaufpreis iHv € 1.150.000 sei demnach auf Basis eines fremdüblichen Ertragswertverfahrens nicht nachvollziehbar bzw beruhe offensichtlich auf anderen (Ertrags-) Erwartungen. Eine Darstellung des

Jahresabschlusses zum 31.12.2009 der Schadekgasse 16 Grundstücksverwaltungs GmbH ist dem Befund des SV Altenberger hingegen nicht zu entnehmen.

In **Abschnitt 20** werden die Bankverbindungen der **Ferint AG** bei der Meinl Bank AG dargestellt. Von allen dargestellten Konten hat aber nur das Konto 492.140 Relevanz für gegenständliches Strafverfahren. Dieses Konto wurde bereits am 25.4.2001 von der Interrevision AG, St Gallen, eröffnet. Die wirtschaftlich Berechtigten sind zum Zeitpunkt der Kontoeröffnung nicht bekannt gegeben worden. Aufgrund einer Anforderung der ÖNB im Zuge einer Prüfung der Meinl Bank AG wurde der ÖNB die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten des gegenständlichen Kontos mit Marina Giori, geb 19.9.1942, bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe des wirtschaftlich Berechtigten wurde von Urs Stoffel, Einzelzeichnungsberechtigter der Ferint AG, am 15.1.2010 unterfertigt. Im Zeitraum 14.7.2005 bis 23.2.2006 wurden insgesamt € 500.000 auf dieses Konto eingezahlt (am 14.7., 15.7., 20.7. und 21.7.2005 je € 25.000,00, am 19.12.2005 € 330.000,00 und am 23.2.2006 € 70.000,00). Ab 3.3.2006 wurde dieser Betrag in 16.202 Stk Meinl European Land Aktien, 890 Stk Meinl India Growth Funds und 2.718 Stk Meinl Japan Trend Fonds investiert. Am 22.12.2006 erfolgte die Zeichnung eines Genussscheins der Berlin + Capital SARL. Zur Finanzierung dieser Zeichnung wurden die beiden Fonds zur Gänze und 12.600 Stk Aktien Meinl European Land Ltd verkauft. Am 14.8.2008 und 27.11.2008 wurde der Genussschein um insgesamt € 774.558,02 wieder verkauft. Am 3.2.2009 wurden vom Guthaben des Kontos € 784.000 auf ein Konto der Mandarin Group Ltd in Liechtenstein übertragen. Die restlichen 3.602 Stk Aktien Meinl European Land Ltd wurden am 10.2.2010 verkauft und das sich danach ergebende Guthaben iHv € 18.468,80 an die Ferint AG bei der Alpha Rheintal Bank AG, St Gallen, überwiesen. Von Grasser wurde diese Überweisung in der BV vom 29.7.2011 damit begründet, dass noch Honorare und Kostenpositionen aus dem Treuhandverhältnis abzudecken gewesen seien. Grasser hat zum Beweis dafür, dass die Veranlagungen auf dem Konto der Ferint AG bei der Meinl Bank AG treuhändig für Marina Giori vorgenommen wurden, einen Treuhandvertrag mit der Ferint AG vom 21.10.2005 vorgelegt, in dem als Instruktionsberechtigte Marina Giori genannt wird. In Tz 144 verweist Altenberger auf ein Schreiben von Marina Giori-Lhota vom 18.11.2011 an die GBP Standort Innsbruck, in welchem sie ausführt, dass sie zu keinem Zeitpunkt „wirtschaftlich Berechtigte“ des auf Ferint AG lautenden Depots Nr 49214-0 bei Meinl Bank AG war. Altenberger moniert in Tz 159 (Gutachten) dass Marina Giori im Zeitpunkt der Bekanntgabe des wirtschaftlich Berechtigten durch Urs Stoffel von der Ferint AG (am 15.1.2010) bereits mit Albert Lhota verheiratet gewesen sei und den Familiennamen Giori-Lhota getragen habe. Ferner stellt er in Tz 165 seines Gutachtens fest, wonach als „tatsächlich wirtschaftlich Begünstigte des gegenständlichen Kontos der Ferint AG bei der Meinl Bank AG, ... dieses Restguthaben von rund € 18.000 entweder direkt an Marina Giori-Lhota oder ebenfalls an die Mandarin Group überwiesen (hätte) werden bzw hätte eine Abrechnung diverser Treuhandspesen Zug um Zug mit der Übertragung des Vermögens an ‚Mandarin‘ erfolgen müssen“.

In **Abschnitt 21** seines Gutachtens beschäftigt sich Altenberger mit der **Mandarin Group Ltd** aus Belize. Detailliert werden die Wertpapierkäufe und -verkäufe am Konto der Mandarin dargestellt. Der Darlehensvertrag über € 500.000 zwischen Walter Meischberger und Mandarin Ltd wird referiert. Die Provisionseingänge iHv rd € 943.000 im Zeitraum März bis Okto-

ber 2008 von Akrilan LLC werden aufgelistet. Altenberger zeigt eine Reihe von Ungereimtheiten im Zusammenhang mit den Provisionszahlungen Akrilan auf. Insbesondere bezweifelt Altenberger in Tz 191 seines Gutachtens, dass für Kreditvermittlungen ca 8 % der Kreditsumme gezahlt würden. Er verweist dabei in Tz 199 nur marginal auf die Rechtfertigung von Wicki, welche von dessen Anwälten Batliner Wanger Batliner Rechtsanwälte AG am 15.3.2010 beim Fürstlichen Landgericht in Vaduz eingebracht wurde (siehe Beilage 36 zum GA Altenberger). Infolge der Bedeutung dieser Rechtfertigung wird diese als **Beilage 1 zu diesem Gutachten** genommen und ist damit Teil meiner Befundaufnahme. Altenberger behauptet nun, dass das Darlehen von Meischberger über € 500.000 nicht unmittelbar für Käufe von MIP-Shares verwendet wurde, sondern andere Aktienkäufe durchgeführt wurden. Aus dem Kontoauszug der Raiffeisen Bank (Liechtenstein) AG des Kontos 20.109061_0 100, welches im Zeitraum 1.12.2007 bis 30.11.2009 für Mandarin Ltd geführt wurde (Beilage 32 AS 127 ff), ist ersichtlich, dass mit dem von Meischberger als Kredit zur Verfügung gestelltem Betrag am 13.12.2007 ein Floaterkonto Nr C007029 eröffnet wurde. Dieses Floaterkonto wurde am 31.1.2008 um € 9.000 vermindert, um damit die am Konto mittlerweile belasteten Spesen von Private Asset Partners (Liechtenstein) AG (PAP) abzudecken. Erst am 20.5.2008 wurden weitere € 291.000 und am 3.6.2009 die restlichen € 200.000 vom Floaterkonto rückgeführt. Unmittelbar darauf wurden am 4.6.2008 90.000 Stk Meinl International Power Ltd-Shares um € 628.628,22 (Kurs rd € 6,98) erworben. Die am Konto ersichtlichen Aktienkäufe im Zeitraum von 6.3.2008 bis 7.5.2008 wurden zu Lasten der ersten Provisionseinzahlung von Akrilan LLC über € 289.275 (am 4.3.2008) getätigt. Altenberger stellt dann die weiteren Käufe und Verkäufe von MIP-Shares sowie die Teilkapitalrückzahlung iHv € 4,40 je Share (für 316.681 Shares) vom 5.6.2009 dar. Ferner stellt er die Übertragungen der insgesamt 223.421 Stk MIP-Shares von den Depots Natalie, Nati und 400.815 auf das Depot der Mandarin Ltd sowie deren Rücklieferungen auf das Depot LLB 847.694.55 von Walter Meischberger dar. Schließlich wird von Altenberger der Treuhandvertrag zwischen Grasser und Mandarin Ltd betreffend die treuhänderische Weiterleitung einer Darlehensrückzahlung iHv € 780.000 vom Konto der Ferint AG bei Meinl Bank AG an Marina Giori-Lhota dargestellt. Die Einzahlung des Darlehensbetrags erfolgte am 3.2.2009 am Konto der Mandarin Ltd. Am 5.6.2009 wurden € 700.000 und Aktien bzw Anleihen im Wert von € 209.273 an die Catherine Participation Corporation weitergeleitet. Bezüglich des „Wertzuwachses“ iHv € 125.315 im Zeitraum 3.2.2009 bis 5.6.2009 hält Altenberger die Rechtfertigung des Norbert Wicki lt Schreiben der Kanzlei Batliner Wanger Batliner als nicht nachvollziehbar.

In **Abschnitt 22** seines Gutachtens beschäftigt sich Altenberger mit der **Catherine Participation Corporation**. Dabei erschöpfen sich die Ausführungen Altenbergers in der Darstellung der Beilagen 45 bis 49 zu seinem Gutachten. Dabei handelt es sich um Info/Fragen an Norbert Wicki (undatiert), Kündigung des Verwaltungsmandats von PAP bei Catherine Participation Corporation durch Marina Giori-Langes vom 12.10.2009 (nicht unterfertigt), Performance-Entwicklung des Portfolios der CPC bei PAP im Jahr 2010 sowie ein undatiertes und nicht unterfertigtes Schreiben, in dem PAP der Hyposwiss Privatbank AG in Zürich den Wechsel des wirtschaftlich Berechtigten bei der CPC bekannt gibt. Altenberger mokiert sich dabei darüber, dass das Kündigungsschreiben vom 12.10.2009 von Marina Giori-Langes gezeichnet hätte werden sollen, obwohl diese bereits seit Dezember 2007 mit Albert Lhota verheiratet

wäre und den Namen Marina Giori-Lhota getragen hätte. Außerdem sei die Kündigung des Verwaltungsvertrags mit PAP offensichtlich nicht verwirklicht worden, da es einen Portfoliobericht von PAP für das Jahr 2010 gebe. Diese gutachtlichen Feststellungen des Altenberger werden bereits in Tz 241 und 242 festgehalten, obwohl dieser Bereich mit „Befund“ überschrieben ist.

In **Abschnitt 23** seines Gutachtens beschäftigt sich Altenberger mit den **Bankkonten von Mag Grasser**. Bei der Meisl Bank AG werden drei Bankkonten und ein Wertpapierdepot dargestellt. Dabei sind auf das Konto 471.250 die Gehälter von BMF Grasser eingegangen. Von Altenberger werden fünf Bareinzahlungen am Konto 471.250 im Zeitraum 14.6.2006 bis 20.2.2008 als verdächtig eingestuft. Bei genauer Durchsicht der Kontoverdichtungen des Kontos 471.250, welche als Beilage 2 dem GA Altenberger angeschlossen sind, ergeben sich folgende Barein- und -auszahlungen auf dieses Konto im Zeitraum ab 14.6.2006 bis 31.12.2008:

Tag	Bareinzahlung	Barauszahlung
14.06.2006	4.000	
29.06.2006	20.000	
13.07.2006		10.000
24.08.2006	5.000	
03.10.2006	10.000	
07.11.2006	20.000	
29.03.2007	15.000	
25.05.2007		32.500
08.06.2007		50.000
14.06.2007	27.000	
29.06.2007		20.000
10.07.2007		16.666
27.07.2007	25.000	
23.08.2007	10.000	
13.09.2007		5.000
21.09.2007	5.000	
16.10.2007		2.000
16.11.2007	7.500	
05.12.2007	1.000	
01.02.2008		14.000
20.02.2008	11.000	
09.05.2008		1.000
16.10.2008		2.000
26.11.2008		5.000
Summe	160.500	158.166

Im Zeitraum 14.7.2005 bis 23.2.2006, in dem Bareinzahlungen auf das Ferint-Konto bei der Meisl-Bank erfolgt sind, wurde von diesem Konto des Mag Grasser keine einzige Barabhebung getätigt.

Das Konto 100.471.259 hat der Finanzierung des Wohnprojekts in der Babenbergerstraße 1 gedient und wurde erst mit 14.9.2007 eröffnet.

Das Konto 479.196 (Kontounterlagen lagen ab 25.4.2008 vor) wurde durch Umbuchungen von anderen Konten von Mag Grasser, durch eine Gutschrift von RA Mag Holper für den Verkauf einer Eigentumswohnung sowie durch Gutschriften von Fiona Grasser dotiert.

Ferner wird auch das Konto der Valuecreation GmbH bei der Meinel Bank AG Nr 498.865 auszugsweise dargestellt. Dabei wird aber eine Barbehebung von Mag Grasser am 29.10.2007 über € 20.000,00 (siehe Beilage 4 AS 541 GA Altenberger) nicht erwähnt bzw dargestellt.

Bei der Hypo-Alpe-Adria-Bank AG werden zwei Konten von Mag Grasser besprochen. Da beide Konten am 18.8.2004 bzw 24.8.2004 geschlossen wurden, sind sie von keiner Relevanz für den hier zu begutachtenden Sachverhalt.

Die weiter aufgelisteten Konten bei Yorkton Securities Inc/Desjardins Securities und Salomon Smith Barney haben auch keine Gutachtensrelevanz, weil dort keine Bareinzahlungen und Barauszahlungen erfolgt sind, das Konto bei Salomon am 31.12.2004 nur mehr USD 1,40 als Guthaben aufwies und das Guthaben bei Desjardins am 29.4.2008 auf dem Konto Meinel Bank AG 471.250 gutgeschrieben wurde.

Beim Bankhaus Carl Spängler & Co in Kitzbühel gab es ein gemeinsames Konto von Mag Grasser mit Fiona Grasser. Die Einzahlungen auf diesem Konto erfolgten durch Bareinzahlungen von Fiona Grasser, Mag Grasser und Gutschriften von Konten von Fiona und Karl-Heinz Grasser. Von den Bareinzahlungen, die Mag Grasser zuzuordnen sind, werden drei Bareinzahlungen besonders hervorgehoben: 30.1.2007 € 47.000,00, 27.4.2007 € 24.000,00 und 8.11.2007 € 48.000,00. Altenberger ordnet die Bareinzahlungen teilweise einzahlenden Personen (Fiona und Karl-Heinz Grasser) zu, obwohl bei den Kontoverdichtungen lt Beilage 12 zu seinem Gutachten keine Einzahlungsbelege aufzufinden sind. Diese sind allerdings in ON 878 des Ermittlungsakts enthalten. Ferner wird von Altenberger am 12.2.2007 eine Bareinzahlung iHv € 20.000,00 aufgelistet, während es sich tatsächlich an diesem Tag um eine Barauszahlung iHv € 20.000,00 gehandelt hat (siehe Beilage 12 AS 627). Bei genauer Durchsicht der als Beilage 12 dem GA Altenberger angefügten Kontoverdichtungen des Kontos 300.070.617 beim Bankhaus Carl Spängler & Co ergeben sich folgende Barein- und -auszahlungen samt den von Altenberger benannten Einzahlern der Bareinzahlungen:

Tag	Bareinzahlung	Barauszahlung	Einzahler
18.10.2006		3.000	
20.10.2006	30.000		Fiona G
08.11.2006		5.000	
28.11.2006		3.000	
30.11.2006		20.000	
17.01.2007	40.000		Fiona G
30.01.2007	47.000		KHG
12.02.2007		20.000	
02.03.2007	52.500		Fiona G
21.03.2007		12.000	
30.03.2007		20.000	
17.04.2007	95.000		?
27.04.2007	24.000	70.500	KHG
03.05.2007		2.000	
07.05.2007	5.000		?
10.05.2007		3.000	
16.05.2007	10.000		?
22.05.2007		10.000	
25.05.2007		10.000	
05.07.2007		5.000	
13.07.2007		5.000	
08.08.2007		10.000	
20.08.2007		2.000	
29.10.2007	6.500		?
08.11.2007	48.000		KHG
23.11.2007		15.000	
26.11.2007		5.000	
03.12.2007		5.000	
06.12.2007		4.000	
04.01.2008		10.000	
10.03.2008	12.000		?
18.03.2008	5.000		?
13.05.2008	20.000		Fiona G
27.08.2008		5.000	
22.09.2008		5.000	
01.10.2008		5.000	
06.10.2008		2.000	
27.10.2008	10.000		?
22.12.2008	7.000		?
26.06.2009	20.000		Fiona G
Summe	432.000	256.500	

Besonders auffällig ist, dass am 27.4.2007 nicht nur € 24.000,00 bar eingezahlt, sondern am selben Tag auch € 70.500,00 bar behoben werden (siehe Beilage 12 AS 629 und 631 des GA

Altenberger sowie Beilagen 6 und 7 zu diesem Gutachten). Ferner ergibt sich aus ON 878 des Ermittlungsakts, dass der Einzahler der Bareinzahlung iHv € 95.000 vom 17.4.2007 nicht ungeklärt ist, sondern dass diese Einzahlung von Fiona Grasser vorgenommen wurde (siehe Beilage 2 zu diesem Gutachten).

Das Bausparkassenkonto bei Wüstenrot verdient hier keine Erwähnung. Ebenso das Konto bei der Centrum Bank in Liechtenstein, welches nach Grassers Aussagen nur treuhändig für die Man Angelus Ltd geführt wurde. Auf diesem Konto wurden jedenfalls weder Bareinzahlungen noch Barauszahlungen getätigt.

Bei der Raiffeisen-Bezirksbank Klagenfurt wurden drei Sparbücher und zwei Konten geführt, wovon zwei Sparbücher und ein Konto vor dem hier relevanten Zeitraum bereits wieder geschlossen wurden. Verbleibt das Sparbuch 31.056.070 von Interesse, von dem am 21.8.2007 € 70.000,00 und am 8.11.2007 € 8.858,01 ausgezahlt wurden. Das zweite Konto bei der RaiBa Klagenfurt Nr 34.223 wurde am 3.2.2005 geschlossen und ist mangels relevanter Umsätze hier nicht von Bedeutung. Die dort getätigten Barbehebungen wurden überwiegend auf das Sparbuch 40.012.718 eingezahlt. Behebungen von diesem Sparbuch wurden wiederum auf das Konto 471.250 bei der Meisl Bank AG überwiesen.

Gleiches gilt für die von Altenberger aufgelisteten weiteren Konten von Mag Grasser bei BAWAG, Bank Austria und Capital Bank.

Die Kreditkarten von Paylife und Card Complete haben in gegenständlichem Zusammenhang ebenfalls keine Relevanz.

Von Altenberger wird in Tz 320 folgende Übersichtstabelle dargestellt:

Übersichtstabelle zeitlich und betraglich korrelierender Kontobewegungen:

Datum	Konto-Nr.	Bezeichnung	Bank	Transaktion	Betrag
09.06.2006	400.815	400.815	HIB	Barbehebung	15.000
14.06.2006	471.250	KHG	Meinl Bank	Bareinzahlung	4.000
25.01.2007	400.815	400.815	HIB	Barbehebung	50.000
30.01.2007	300.070.617	KHG o. Fiona Pacifico GG	Spangler	Bareinzahlung KHG	47.000
23.04.2007	400.815	400.815	HIB	Barbehebung	40.000
27.04.2007	300.070.617	KHG o. Fiona Pacifico GG	Spangler	Bareinzahlung KHG	24.000
12.06.2007	400.815	400.815	HIB	Barbehebung	50.000
14.06.2007	471.250	KHG	Meinl Bank	Bareinzahlung	15.000
14.06.2007	471.251	KHG	Meinl Bank	Bareinzahlung	12.000
19.07.2007	400.815	400.815	HIB	Barbehebung	30.000
27.07.2007	471.251	KHG	Meinl Bank	Bareinzahlung	25.000
31.10.2007	400.815	400.815	HIB	Barbehebung	30.000
08.11.2007	300.070.617	KHG o. Fiona Pacifico GG	Spangler	Bareinzahlung KHG	48.000
08.02.2008	400.815	400.815	HIB	Barbehebung	20.000
20.02.2008	471.250	KHG	Meinl Bank	Bareinzahlung	11.000

In **Abschnitt 24** seines Gutachtens beschäftigt sich Altenberger mit dem Konto der **Zehn-Vierzig** Agentur für strategische Kommunikation GmbH. Hier gutachtensrelevant sind die von Altenberger festgestellten **Barabhebungen von diesem Konto am 10.12.2002 mit € 37.000 sowie am 23.11.2004 mit € 65.000**. Diese Barabhebungen korrelieren mit Bareinzahlungen auf den Konto „400.815“ bei der HIB vom 12.12.2002 über € 37.000 sowie vom 25.11.2004 über € 40.000 (siehe Tz 38 und Tz 335 GA Altenberger).

In **Abschnitt 25** seines Gutachtens beschäftigt sich Altenberger mit den **Inlandskonten** von **Walter Meischberger**. Dabei stellt er vorerst fest, dass vom Konto bei der Tiroler Sparkasse des Walter Meischberger, welches am 15.4.1983 eröffnet wurde, erst Kontounterlagen ab 1.1.2004 vorliegen. Das Konto 20354853028 bei der Hypo Landesbank Vorarlberg wurde am 5.9.2003 eröffnet. Auch von diesem Konto liegen erst Kontounterlagen ab dem 1.1.2004 vor. Von besonderer Relevanz für dieses Gutachten ist die von Altenberger festgestellte **Barabhebung vom 1.9.2005 vom vorgenannten Hypokonto über € 50.000, die mit einer Bareinzahlung iHv € 50.000 am 5.9.2005 am Konto „400.815“ bei HIB korreliert** (siehe Tz 335 GA Altenberger).

Tz 335 Weitere betraglich und zeitlich korrelierende Transaktionen:

10.12.2002	Barabhebung vom VB Konto / ZehnVierzig iHv	37.000 €	12.12.2002	Bareinzahlung	400.815	37.000 €
			12.12.2002	Bareinzahlung	ROCA 1	270.000 €
14.03.2003	Bareinzahlung auf das HIB Konto / ROCA 1 iHv	60.000 €	14.03.2003	Bareinzahlung	400.815	70.000 €
02.11.2004	Gutschrift auf das VB Konto / ZehnVierzig iHv	590.000 €				
23.11.2004	Barabhebung vom VB Konto / ZehnVierzig iHv	65.000 €	23.11.2004	Bareinzahlung	400.815	40.000 €
01.09.2005	Barabhebung vom Hypo Konto / W. Meischberger iHv	50.000 €	05.09.2005	Bareinzahlung	400.815	50.000 €

Ferner hat Altenberger in Tz 334 seines Gutachtens einen Zusammenhang zwischen der **Barabhebung vom 30.11.2006 über € 27.000 vom Konto „400.815“ bei HIB und einer Bareinzahlung vom 30.11.2006 über € 27.000 am Konto 20.396.195.314 bei der Hypo Landesbank Vorarlberg** festgestellt.

2.4. **Ergänzende Befundaufnahme aus ON 3041 des Strafakts der WKStA**

Unter ON 3041 ist im Ermittlungsakt der WKStA eine Beschwerde des Norbert Wicki vom 14.9.2015 journalisiert. In dieser Beschwerde wehrt sich Wicki dagegen, dass die WKStA und dieser folgend der Haft- und Rechtsschutzrichter des Landesgerichts für Strafsachen Wien es verabsäumt haben, wichtige, von ihm verwahrte Beweismittel, beschlagnahmen zu lassen. Mit dieser Beschwerde wurden folgende beglaubigte Kopien von Urkunden vorgelegt (siehe **Beilagen 3 bis 5 meines Gutachtens**):

- Mandats- und Verwaltungsvertrag zwischen Marina Giori-Langes und PAP vom 12.3.2009, unterfertigt von Marina Giori-Lhota (Beilage 3)

- Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (Identifizierungsformular) der PAP betreffend Marina Giori-Langes vom 12.3.2009, unterfertigt von Marina Giori-Lhota (Beilage 4)
- Bestätigung über Einsicht in die Kontoeröffnungsdokumente vom 15.10.2008 bei der St Galler Kantonalbank vom 12.3.2009, unterfertigt von Marina Giori-Lhota (Beilage 5)

2.5. Aus der Anklageschrift der WKStA

Dem Kapitel 6 Zahlungsströme der Anklageschrift der WKStA sind folgende hier relevante Ausführungen zu entnehmen:

In **Punkt 6.1 Einleitung** werden die von Ing Walter Meischberger (am 18.9.2009) und Dr Peter Hohegger (am 25.9.2009) erstatteten finanzstrafrechtlichen Selbstanzeigen erwähnt. Die Darstellung in Punkt 6.1 beschränkt sich auf die Vorgänge vor Erstattung der beiden genannten Selbstanzeigen.

In **Punkt 6.3.1 Kurzzusammenfassung** wird auf AS 401 der Anklageschrift die Behauptung aufgestellt, dass das Konto „400.815“ Mag Grasser zuzurechnen sei. Die Mittel am Konto „400.815“ seien von Grasser insbesondere zur Lebensführung und zum Ankauf diverser Wertpapiere verwendet worden. Besonders hervorzuheben sei die Eröffnung des Kontos der Mandarin Group Ltd bei der RBL zur Kundennummer 109.061, welches mit einer Überweisung iHv € 500.000 vom Konto „400.815“ dotiert worden sei. Ferner habe Grasser einen weiteren, „mit den inkriminierten Zahlungen nicht in Zusammenhang stehenden“ Betrag iHv € 500.000 in Wertpapieren über das Konto 49.214-0 bei der Meinel Bank AG der in der Schweiz ansässigen Ferint AG investiert. Der damit erzielte Erlös iHv € 784.000 sei auf das Konto der Mandarin Group Ltd übertragen worden. In der Folge seien – nach Vermengung der Vermögenswerte – insgesamt € 909.000 auf das Konto der Catherine Participation Corporation bei der St Galler Kantonalbank AG übertragen worden. Wirtschaftlich Berechtigte der Catherine Participation Corporation sei Fiona Grasser gewesen.

In **Punkt 6.8 der Anklageschrift** wird auf Mag Grassers Anteil an den „Bestechungsgeldern“ eingegangen. Vorderhand werden Eröffnung, Bevollmächtigte und Profil der Geschäftsbeziehung Konto „400.815“ aus den Unterlagen der HIB dargestellt. Dann wird auf die Erstdotierung auf dem Konto eingegangen. Dieses Konto sei im Zeitraum 19.11.2001 bis 5.9.2005 mit insgesamt € 236.477,50 in Form von Bareinlagen dotiert worden, deren Herkunft von der WKStA nicht geklärt werden konnte. Meischberger habe in der BV vom 27.7.2011 auf Nachfrage erklärt, dass diese Einzahlungen aus Barabhebungen von seinen österreichischen Privat- und Geschäftskonten stamme. Auf den Vorhalt, dass dort keine korrespondierenden Abhebungen festgestellt werden konnten, habe Meischberger lapidar erklärt, dass er dies nicht glaube. In der Folge seien ab 25.1.2006 bis 9.11.2007 insgesamt € 2.503.461,00 aus den „Bestechungsgeldern“ auf diesem Konto bar eingezahlt worden. Von diesem Konto seien im Zeitraum 9.6.2006 bis 29.9.2008 insgesamt € 592.000,00 bar behoben worden (Details siehe obige Aufstellung aus Tz 99 des GA Altenberger). In der Folge wird versucht, einen „zeitlichen

Konnex“ zwischen den Barauszahlungen vom Konto „400.815“ mit Bareinzahlungen auf zwei Konten von Mag Grasser herzustellen. Die dabei verwendete Tabelle stammt aus Tz 320 des GA Altenbergers. Es wird aber zugestanden, dass die aufgelistete Bareinzahlung iHv € 20.000 vom 13.5.2008 am Konto Spängler Bank von Fiona Grasser erfolgt sei. Die von Mag Grasser gegebene Rechtfertigung für zwei der inkriminierten Bareinzahlungen vom 14.6.2007 über € 27.000 und vom 27.7.2007 über € 25.000, wonach diese Bareinzahlungen aus kurz davor getätigten Barauszahlungen stammen würden, wurde zwar dargestellt aber als unglaublich abgetan. Weiter wird zugestanden, dass eine am 3.9.2007 erfolgte Barabhebung iHv € 200.000 auffällig sei, deren Verwendung allerdings auch nicht geklärt werden konnte.

In **Punkt 6.8.4 Zusammenfassung** werden „insbesondere folgende Aspekte“ für die Zurechnung der Konten „400.815“ bei der HIB und „15.444“ bei der LLB zu einer dritten Person als den in Erscheinung tretenden Kontoinhabern Ing Walter Meischberger und KR Ernst Plech angeführt:

- Aus der Zeichnungsberechtigung von Meischberger und Plech auf beiden Konten sei zu schließen, dass Grasser eine Art Vier-Augen-Prinzip bei seinen beiden Freunden schaffen wollte.
- Bei beiden Konten seien keine auf den tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten hindeutende Pseudonymbezeichnung verwendet worden.
- Auf beiden Konten würden keine Überweisungen aufscheinen, die auf Meischberger als tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten hindeuten würden.
- Bargeldbehebungen auf dem Konto „400.815“ hätten teilweise „zeitgleich“ mit Bargeldbehebungen vom Konto „Natalie“ stattgefunden, obwohl beide Konten mit ausreichend liquiden Mitteln ausgestattet gewesen wären, um die gesamte Behebung auch von einem Konto durchzuführen. Die Angaben von Meischberger über die unterschiedlichen Verwendungen der drei Konten wären damit nicht vereinbar.
- Die wirtschaftliche Berechtigung von Grasser bezüglich des Kontos „400.815“ erhellte sich daraus, dass es zu den dargestellten Barabhebungen vom Konto „400.815“ einen zeitlichen Konnex zu Bareinzahlungen auf den österreichischen Privatkonten von Grasser gebe.
- Ferner deuten die über das Konto „400.815“ getätigten zahlreichen Aktientransaktionen mit Grasser nahestehenden Gesellschaften auf die wirtschaftliche Berechtigung Grassers hin.
- „Besonders deutlich“ werde die wirtschaftliche Berechtigung Grassers bei Betrachtung des Kontos der Mandarin Group Ltd.

In **Punkt 6.8.5 Ferint AG** beschäftigt sich die Anklageschrift ausführlich mit dieser Gesellschaft, deren Konten bei der Meinel Bank AG sowie dem auf dem Konto 49.224-0 von Grasser im Zeitraum Juli 2005 bis Februar 2006 eingezahlten Barbetrag iHv € 500.000,00. Sie konzediert allerdings auch bezüglich diesem Betrag, dass dessen Herkunft nicht geklärt werden

konnte, er aber in keinem Zusammenhang mit den Bestechungsgeldern aus der BUWOG-Privatisierung bzw der Einmietung der Finanz in den Terminal Tower Linz stehen würde.

In **Punkt 6.8.6 Mandarin Group Ltd** beschäftigt sich die Anklageschrift ausführlich mit dieser Gesellschaft (Gründung am 26.4.2006) und deren Konto bei der RBL 109.061 (Eröffnung am 18.10.2007). Im Oktober 2007 sei der Mandarin Group Ltd im Rahmen der Eröffnung des gegenständlichen Kontos ein Kontokorrentkredit iHv € 450.000 eingeräumt worden, welcher im Oktober 2008 auf € 350.000 reduziert worden sei. Am 7.12.2007 seien vom Konto „400.815“ € 500.000 auf das Konto der Mandarin Group Ltd übertragen worden. Auf dem Konto der Mandarin Ltd seien im Zeitraum 4.3.2008 bis 23.10.2008 weitere € 943.000 bar eingezahlt worden. Die WKStA konzidiert zwar, dass die Herkunft dieser Bareinzahlungen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nicht geklärt werden konnte, geht aber trotzdem von einem Nahebezug zu Grasser aus. Begründet wird dieser Nahebezug mit Aufhalten von Grasser vor und/oder nach den gegenständlichen Bareinzahlungen in Zürich, wo er sich jeweils mit Wicki getroffen habe. Ferner werden die Übertragung und Rücklieferung von MIP Shares an die und von der Mandarin Ltd sowie deren eigene Käufe von MIP Shares dargestellt. Schließlich wird die Übertragung von € 784.000 vom Konto der Ferint AG bei der Meinel Bank AG und die darauf folgende Weiterleitung von Vermögenswerten iHv € 909.000 an die Catherine Participation Corporation dargestellt.

In **Punkt 6.8.7 Catherine Participation Corp (CPC)** beschäftigt sich die Anklageschrift ausführlich mit den Verhältnissen dieser Gesellschaft. Diese Gesellschaft wurde am 10.6.2008 durch die Privat Asset Partners (Liechtenstein) AG (PAP) gegründet. Sie ist am selben Standort wie die Mandarin Group Ltd in Belize domiziliert. Am 15.10.2008 eröffnete die CPC ein Konto Nr 6048.6664 bei der St Galler Kantonalbank AG. Bei Begründung der Geschäftsbeziehung zur St Galler Kantonalbank AG wurde Fiona Grasser als wirtschaftlich Berechtigte festgestellt. Am 18.12.2008 wurde Fiona Grasser die Zeichnungsberechtigung am Konto der CPC bei der St Galler Kantonalbank eingeräumt. Nach den von Wicki vorgelegten Unterlagen wurde die wirtschaftlich Berechtigte der CPC mit Mandats- und Verwaltungsvertrag vom 12.3.2009 auf Marina Giori-Lhota abgeändert. Die WKStA verneint die Authentizität der von Wicki vorgelegten Unterlagen mit der Begründung, dass PAP in diesem Fall verpflichtet gewesen wäre, die Änderung der wirtschaftlichen Berechtigung umgehend der St Galler Kantonalbank AG anzuzeigen.

3. GUTACHTEN

Die vorstehende Befundaufnahme ist wie folgt gutachtlich zu werten:

3.1. Die relevanten Grundsätze ordnungsmäßiger Erstattung von Sachverständigengutachten

Die Rechtsnormen, die sich mit dem Sachverständigenbeweis beschäftigen, sind insbesondere im Strafrecht nicht allzu ausführlich gestaltet. Immerhin verweist aber § 127 Abs 2 StPO darauf, dass Sachverständige den Befund und das Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln ihrer Wissenschaft oder Kunst oder ihres Gewerbes zu erstatten haben. Demnach verpflichtet § 127 Abs 2 StPO den bestellten Sachverständigen zur Aufnahme eines Befundes und Erstattung eines Gutachtens.

Nach der einschlägigen Lehre¹ besteht die Aufgabe des Sachverständigen im Strafprozess in der Erstellung von Befund und Gutachten. Sie kann aber auch auf die bloße Befundaufnahme oder die alleinige Erstattung des Gutachtens beschränkt werden. Das Gutachten des Sachverständigen kann ferner darin bestehen, dem Gericht allgemeines Erfahrungswissen oder abstrakte Forschungsergebnisse zu vermitteln.

Der Befund hat nicht nur eine Beschreibung der besichtigten Personen, Sachen und Örtlichkeiten (§ 362 Abs 1 ZPO) zu enthalten, sondern überhaupt die Feststellung aller Tatsachen, die der Sachverständige ermittelt hat². Aus dem Befund müssen sich die Tatsachen, auf die sich das Urteil des Sachverständigen gründet, ebenso erkennen lassen, wie auch die Art, wie diese Tatsachen ermittelt wurden³. Der Befund stellt die Grundlage für die Schlussfolgerungen des Sachverständigen im Gutachtensteil dar. Stützt sich das Gutachten im eigentlichen Sinn auf keinen Befund, ist es unüberprüfbar und damit zugleich als Beweismittel unbrauchbar. Im Rahmen der Befundaufnahme hat sich der Sachverständige aber jeglicher gutachtlicher Wertungen zu enthalten. Die Feststellung von Tatsachen darf nicht mit gutachtlichen Wertungen verknüpft werden. Gutachtliche Wertungen haben im Befund keinen Platz⁴.

Die Schlussfolgerungen, die der Sachverständige aufgrund seiner Fachkenntnis und Erfahrungen aus dem Befund zieht, bilden das Gutachten im eigentlichen Sinn⁵. Der Sachverständige hat aber auch darzulegen, auf welche Weise er zu diesen Schlussfolgerungen gekommen ist; er muss sein Gutachten begründen. Unterlässt der Sachverständige die Begründung seiner Schlussfolgerungen, ist das Gutachten mangelhaft und daher nicht verwertbar.

¹ Hinterhofer in Wr Kommentar zur StPO, Rz 10 zu § 127.

² Rechberger/Simotta, Zivilprozessrecht, 8. Auflage, Rz 811.

³ Attmayer/Walzel von Wiesentreu (Hrsg), Handbuch des Sachverständigenrechts, Tz 6.012.

⁴ Attmayer/Walzel von Wiesentreu (Hrsg), Handbuch des Sachverständigenrechts, Tz 6.090.

⁵ Attmayer/Walzel von Wiesentreu (Hrsg), Handbuch des Sachverständigenrechts, Tz 6.017.

Das Gutachten darf nur Schlussfolgerungen, die auf Tatsachen beruhen, enthalten. Bezieht sich das Gutachten auf Sachverhaltselemente, die im Befund nicht festgestellt sind, ist das Gutachten mangelhaft. Das Gutachten ist weiter dann mangelhaft, wenn es widersprüchlich, unschlüssig oder unklar ist. Nicht folgerichtig gezogene Schlussfolgerungen begründen ebenfalls ein mangelhaftes Gutachten.

Der Sachverständige ist nur zur Lösung von Tatfragen berufen. Er hat weder Rechtsfragen zu lösen noch Beweiswürdigungen vorzunehmen. Dieser simple Grundsatz bereitet allerdings in der Praxis große Probleme. Durch unpräzise Fragestellungen und nicht zuletzt auch durch häufig langjährige Erfahrung in einschlägigen Gebieten beantworten Sachverständige in der Praxis häufig Fragen mit rechtlichem Inhalt. Die Abgrenzung einer Tat- von einer Rechtsfrage ist in der Praxis auch mitunter höchst schwierig. Herkömmlicherweise unterscheidet man die Frage, was tatsächlich geschehen ist, als die „Tatfrage“ von der Frage, wie das Geschehene gemäß den Kriterien der Rechtsordnung einzuordnen ist, als der „Rechtsfrage“⁶. Die Auslegung individueller Verträge stellt nach der Lehre die Lösung einer Rechtsfrage dar⁷. Die (Mit)Beantwortung von Rechtsfragen machen ein Gutachten aber nicht mangelhaft⁸. Es handelt sich dabei lediglich um überflüssige Ausführungen des Sachverständigen. Die Lösung von (jeglichen) Rechtsfragen ist die ureigenste Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden. Geht der Sachverständige in seinem Gutachten auf Rechtsfragen ein und versucht diese zu lösen, hat er insoweit keinen Anspruch auf eine Gebühr für Mühewaltung⁹.

Hat der Sachverständige sein Gutachten erstattet, liegt es an der Strafverfolgungsbehörde, dieses zu prüfen. Im Rahmen dieser Prüfung hat die Behörde im Wesentlichen die Frage abzuklären, ob das Gutachten schlüssig, vollständig und frei von Widersprüchen ist. Ferner ist es auch dahingehend zu überprüfen, ob es fachlich fundiert ist. Die Frage nach der Schlüssigkeit des Gutachtens bezieht sich primär darauf, ob sich die in einem Gutachten dargelegten Schlussfolgerungen aus den Feststellungen des Befunds ergeben und ob die Schlussfolgerungen begründet sind. Ergeben sich aus dem Befund keine Anhaltspunkte für die getroffenen Schlussfolgerungen oder sind sie nicht begründet, ist das Gutachten unschlüssig¹⁰.

Der Sachverständige ist an das im Gutachtensauftrag vorgegebene Beweisthema gebunden¹¹. Seiner Funktion als Beweismittel entsprechend steht es ihm nicht zu, die von der Behörde gestellten Fragen zu ignorieren oder auf andere, selbst gewählte Fragestellungen einzugehen. Jede Abweichung vom Auftrag trägt das Risiko in sich, wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt zu werden. Ferner muss damit gerechnet werden, dass der Gerichtsgutachter, der den

⁶ Larenz/Canaris, Methodenlehre der Rechtswissenschaft³, 128.

⁷ Larenz/Canaris, Methodenlehre der Rechtswissenschaft³, 130.

⁸ Hinterhofer in Wr Kommentar zur StPO, Rz 26 zu § 127.

⁹ Krammer/Schmidt, Sachverständigen- und DolmetscherG, GebührenanspruchsG³, E 44 zu § 25 GebAG.

¹⁰ Attmayer/Walzel von Wiesentreu (Hrsg), Handbuch des Sachverständigenrechts, Tz 6.029.

¹¹ Bayerlein, Praxishandbuch für Sachverständigenrecht, § 14 RdNr 61.

Auftrag überschreitet, insoweit keine Vergütung erhält¹². Bisweilen sind Sachverständige mit Fragestellungen konfrontiert, die das Fachgebiet des betreffenden Sachverständigen überschreiten oder nicht berühren. In diesen Fällen hat der Sachverständige sich jeder Äußerung über die sein Wissensgebiet übersteigende Frage zu enthalten. Äußert er sich dennoch dazu, ist die Begutachtung freilich nicht ungültig. Sie kann – wenn die Begutachtung des fachfremden Teils unrichtig ist – zu Haftungsansprüchen Geschädigter gegenüber dem Sachverständigen führen¹³. Der beauftragte Gerichtsgutachter ist zur Nachfrage bei Gericht verpflichtet, wenn er Zweifel über die Auslegung des Gutachtensauftrags hat¹⁴. Auch im Strafprozess hat sich der Gerichtsgutachter an den Auftrag zu halten. Wegen des Amtsermittlungsprinzips wird er allerdings alle Umstände, die ihm aus Anlass seines Gutachtens bekannt geworden sind und die für den Beschuldigten entlastend oder belastend sein können, dem Gericht bzw der Staatsanwaltschaft mitzuteilen haben¹⁵.

3.2. Der Gutachtensauftrag des SV Altenberger im konkreten Fall

Wie in der Befundaufnahme dargestellt, umfasste der Gutachtensauftrag im konkreten Fall mehrere Ergänzungsaufträge. Im ersten Ergänzungsauftrag vom 11.5.2010 wurde dem SV Altenberger der Auftrag erteilt, Befund zu erheben und Gutachten über die Zahlungsflüsse der auf den Konten „Karin“, „Natalie“ und „Walter Meischberger“ bei der Hypo Investment Bank AG einlangenden „BUWOG-Provisionen“ zu erstatten.

In weiteren Ergänzungsaufträgen vom 19.7.2010 und 30.9.2010 sei er beauftragt worden, Befund zu erheben und Gutachten über die Zahlungsflüsse der auf den Inlandskonten von Dr Peter Hohegger, Ing Walter Meischberger und Ernst Plech einlangenden Gelder und zu Zusammenhängen dieser Gelder zur „BUWOG-Provision“ sowie über die Zahlungsflüsse auf den Inlandskonten von Mag Karl-Heinz Grasser und einem allfälligen Zusammenhang mit der „BUWOG-Affäre“ zu erstatten.

Betrachtet man nun die vorstehend dargestellten Gutachtensaufträge, so fällt auf, dass diese sich einerseits auf die genannten Konten bei Hypo Investment Bank AG und andererseits ausdrücklich auf die Inlandskonten der weiteren genannten Personen beziehen.

Wenn man nun die hier gegenständlichen gutachtlichen Ausführungen des SV Altenberger unter dem Blickwinkel der vorstehenden Befund- und Gutachtensaufträge betrachtet, so ist aus sachverständiger Sicht Folgendes fest zu stellen:

- Die von Altenberger vorgenommenen Befundaufnahmen und Gutachtenserstattungen betreffend Astropolis Investments Ltd, Fabian Ltd, Norrish Ventures Ltd und Omega International LLC sind vom Gutachtensauftrag eindeutig nicht umfasst.

¹² Bayerlein, Praxishandbuch für Sachverständigenrecht, § 11 RdNr 55.

¹³ Attlmayer/Walzel von Wiesentreu (Hrsg), Handbuch des Sachverständigenrechts, Tz 6.083.

¹⁴ Bayerlein, Praxishandbuch für Sachverständigenrecht, § 11 RdNr 57.

¹⁵ Bayerlein, Praxishandbuch für Sachverständigenrecht, § 14 RdNr 66.

- Ebenso war die Befundaufnahme und das Gutachten betreffend des Kontos ROCA 1 bei der HIB, welches Ernst und Karina Plech zuzuordnen ist, nicht vom Gutachtensauftrag gedeckt, da sich dieser auf die Inlandskonten des Ernst Plech beschränkt hat.
- Die Befundaufnahme und das Gutachten betreffend die weiteren Auslandskonten des Walter Meischberger bei der Liechtensteinische Landesbank AG waren auch nicht vom Gutachtensauftrag umfasst, weil dieser auf die Konten des Walter Meischberger bei der HIB und seine Inlandskonten beschränkt war.
- Schließlich sind die Befunde und Gutachten von Altenberger betreffend Mandarin Group Ltd, Catherine Participation Corporation und ZehnVierzig Agentur für Strategische Kommunikation GmbH ebenso wenig wie diejenigen betreffend Immobilieninvestmentvereinbarung vom Gutachtensauftrag umfasst gewesen.

Demnach sind sämtliche diesbezüglichen Ausführungen des hier gegenständlichen Gutachtens als Überschreitungen des Gutachtensauftrags zu qualifizieren. Die diesbezüglichen Ausführungen des SV Altenberger können auch nicht als solche Umstände qualifiziert werden, die vom Sachverständigen im Rahmen des Amtsermittlungsprinzips dem Gericht oder der Anklagebehörde zur Kenntnis gebracht hätten werden müssen, weil sie der WKStA ohnedies längst bekannt waren.

Eine Überschreitung des Gutachtensauftrags kann – wie oben unter Punkt 3.1. dargestellt – zwar die Besorgnis der Befangenheit auslösen und insoweit zum Verlust des Gebührenanspruchs des Sachverständigen führen. Sofern die Ausführungen des Sachverständigen in Überschreitung des Gutachtensauftrags aber richtig sind, sind keine weiteren Folgen damit verbunden. Unrichtige Ausführungen in Überschreitung des Gutachtensauftrags können aber zu Haftungsansprüchen gegenüber dem Sachverständigen führen.

Das Gutachten Altenberger ist mit 19.12.2013 datiert, weshalb ich davon ausgehe, dass jedenfalls mit diesem Datum seine Befundaufnahme abgeschlossen wurde.

3.3. Zu den gutachtlichen Ausführungen des SV Altenberger aus formaler Sicht

Mein Gutachtensauftrag umfasst auch die sachverständige Beurteilung des gegenständlichen Gutachtens, ob dieses aus formaler Sicht lege artis, somit sach- und fachgerecht, erstellt wurde. Aus diesem Grund erlaube ich mir am Beginn meiner Beurteilung des vorliegenden Gutachtens folgende grundsätzliche Feststellungen zu machen:

Wenn man die gutachtlichen Ausführungen des SV Altenberger an den vorstehend unter Punkt 3.1. dargestellten Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstattung von Sachverständigengutachten misst, so fällt auf, dass der Aufbau des gegenständlichen Gutachtens nicht der von Gesetz, Lehre und Judikatur vorgegebenen strikten Trennung von Befund und Gutachten entspricht. Die Hauptabschnitte des Gutachtens werden zwar jeweils in Befund und Gutachten getrennt. Bei Durchsicht der mit Befund überschriebenen Teile des Gutachtens ist aber zu erkennen, dass darin eine Vermengung von Elementen einer Befundaufnahme mit gutachtlicher